

036

Wahlordnung
für die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen
Einrichtungen der Fachbereiche 1 - 4 und 6 - 14
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 25. April 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190) und des Artikel 14 Abs. 8 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. März 2002 (AB Uni 02/3) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Wahlordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Vorstand
§ 2	Zusammensetzung des Vorstands
§ 3	Wahlberechtigung
§ 4	Wählerlisten
§ 5	Auslegung der Wählerlisten
§ 6	Stimmabgabe und Verteilung
§ 7	Wahlorgan
§ 8	Fristen und Termine, Wahlbekanntmachung
§ 9	Wahlvorschläge
§ 10	Prüfung und Wahlvorschläge
§ 11	Stimmzettel
§ 12	Wahlvorgang
§ 13	Üngültigkeit der Stimmzettel
§ 14	Ermittlung des Wahlergebnisses
§ 15	Wahlprüfung
§ 16	Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 17	Nachrücken
§ 18	Übergangsregelungen
§ 19	In-Kraft-Treten

037

2

§ 1
Vorstand

Die wissenschaftlichen Einrichtungen werden gem. Art. 65 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität (UV) durch einen Vorstand geleitet.

§ 2
Zusammensetzung des Vorstands

Sofern die Fachbereichsordnung keine abweichende Regelung enthält, gehören dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung an:

1. die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Professorinnen/Professoren
2. für je vier Professorinnen/Professoren jeweils
 - a) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - b) eine Studierende/ein Studierender
 - c) eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter mit Stimmrecht.

Dem Vorstand gehört auch dann je ein Mitglied aus den anderen Gruppen an, wenn weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren den Vorstand bilden.

§ 3
Wahlberechtigung

- (1) Die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen im Vorstand werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe nach Maßgabe von Art. 65 Abs. 4 UV oder abweichender Bestimmungen in Fachbereichsordnungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober.
- (3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach Art. 8 Abs. 1 und 2 und 13 Abs. 1 Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität i.V.m. § 121 Abs. 4 HG.
- (4) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tag des Fristablaufs für Einwendungen gegen die Wählerlisten (§ 5).
- (5) Das Wahlrecht kann nur in einer Mitgliedergruppe ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses für die Wahl - in der Reihenfolge wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/wissenschaftliche Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen/weitere Mitarbeiter und Studierende - der

jeweils ersten für sie in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet. Die/Der Wahlberechtigte kann in diesen Fällen innerhalb der festgesetzten Frist eine Einwendung gegen die Wählerliste erheben und sich in die Wählerliste der anderen wissenschaftlichen Einrichtung bzw. anderen Mitgliedergruppe eintragen bzw. aus der Wählerliste streichen lassen.

§ 4 Wählerlisten

Wahlberechtigte gemäß § 3 Abs. 1 dürfen nur wählen, wenn sie in den Wählerlisten geführt werden. Die Wählerlisten werden nach Gruppen getrennt erstellt. Hierfür sorgt die/der Vorsitzende des Wahlausschusses. Sie/Er kann die Erstellung der Wählerlisten bei der Zentralen Universitätsverwaltung beantragen. Bei der Aufstellung der Wählerlisten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 5 Auslegung der Wählerlisten

Die Wählerlisten sind für die wahlberechtigten Universitätsmitglieder der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung an vom Wahlausschuss zu bestimmenden Orten zur Einsicht auszulegen. Die Wählerlisten enthalten den Familiennamen und Vornamen, die Amtsbezeichnung und das Geburtsdatum - ohne Angabe des Jahres - . Einwendungen gegen die Wählerlisten müssen bis zum Ablauf einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit der Wählerlisten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

§ 6 Stimmabgabe und Verteilung

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreterinnen/Vertreter ihrer/seiner Mitgliedergruppe in den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (2) Die zu besetzenden Sitze in den Vorständen der einzelnen wissenschaftlichen Einrichtungen werden an die Kandidatinnen/Kandidaten nach dem von ihnen erreichten Stimmenrang in der Reihenfolge der erzielten Stimmen vergeben. Dabei bleiben Kandidatinnen/Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlausschuss durch Los. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter aus den noch nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten entsprechend der Stimmenzahl bestimmt. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Wahltag

- (1) Der jeweilige Fachbereichsrat wählt für alle ihm zugehörigen wissenschaftlichen Einrichtungen einen gemeinsamen Wahlausschuss, dem eine Professorin/ein Professor als Vorsitzende/Vorsitzender (Wahlleiterin/Wahlleiter) sowie eine weitere Professorin/ein weiterer Professor, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studierende/ein Studierender und eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter angehören.
- (2) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, die für alle wissenschaftlichen Einrichtungen eines Fachbereichs gleichzeitig durchgeführt wird, und überwacht ihre Durchführung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Der Wahlausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Helferinnen/Helfer heranziehen. Mitglieder des Wahlausschusses und Wahlhelferinnen/Wahlhelfer dürfen nicht als Kandidatinnen/Kandidaten aufgestellt werden.

§ 8 Fristen und Termine, Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt, soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, die Fristen und Termine, insbesondere die Fristen für die Auslegung der Wählerlisten, für die Einreichung der Wahlvorschläge und den Termin oder die Termine der Stimmabgabe.
- (2) Der Wahlausschuss macht die Wahl und die Wahltermine durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise fachbereichsöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 3. die vorläufige Anzahl der in den einzelnen wissenschaftlichen Einrichtungen in der einzelnen Gruppe zu wählenden Vertreter,
 4. die Darstellung des Wahlsystems gemäß §§ 3, 5 und 7,
 5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in die Wählerliste eingetragen ist,
 6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten,
 7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Wählerlisten einzulegen,
 8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen,

9. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag seiner wissenschaftlichen Einrichtung aufgenommen worden ist,
10. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
11. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte aus seiner Mitgliedergruppe vorschlagen. Es dürfen nur Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen werden, die der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung angehören. Wahlvorschläge für studentische Mitglieder können von jeder/jedem der in der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung passiv wahlberechtigten Studierenden vorgelegt werden.
- (2) Die Kandidatenvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:
Name, Vorname und Anschrift der Kandidatinnen/Kandidaten, ihre Gruppenzugehörigkeit, ihre Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung, die Amts- oder Dienstbezeichnung, die Personal- oder Matrikelnummer, das Geburtsdatum und die schriftliche unwiderrüfliche Bereitschaftserklärung der Kandidatin/des Kandidaten.

§ 10

Prüfung und Wahlvorschläge

- (1) Bei Abschluss der Nominationsfrist nach § 8 Abs. 2 Ziffer 8 sollen doppelt so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorhanden sein, wie Sitze voraussichtlich zu besetzen sind. Sind innerhalb dieser Frist nicht genügend Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen worden, so kann der Wahlausschuss eine Nachfrist von bis zu drei Werktagen festsetzen.
- (2) Der Wahlausschuss soll dafür Sorge tragen, dass Mängel der Wahlvorschläge behoben werden.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über die Stimmzettel. Sie werden nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 sowie § 8 Abs. 2 Ziffer 8 genannten Fristen erstellt.

§ 11

Stimmzettel

Die Wahlvorschläge werden nach wissenschaftlichen Einrichtungen getrennt in alphabetischer Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefasst. In die Stimmzettel werden die Bezeichnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen, der Mitgliedergruppe und die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten aufgenommen. Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss über die Ausgestaltung der Stimmzettel, wobei er im Fall der Stimmenaushaltung durch elektronische Datenverarbeitung bestimmen kann, dass die in Satz 2 genannten Angaben ganz oder zum Teil in einer der EDV-Stimmkarte beigefügten Anlage enthalten sind. Die technische Herstellung der Stimmzettel obliegt der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 12

Wahlvorgang

- (1) Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt.
- (2) Der Wahlausschuss übersendet den Wahlberechtigten folgende Wahlunterlagen:
 1. amtliche Stimmzettel, gegebenenfalls mit der in § 11 genannten Anlage,
 2. amtlichen Wahlumschlag,
 3. Hinweis auf die Durchführung der Wahl und die Gültigkeit der Stimmabgabe.
- (3) Wahlunterlagen sind darüber hinaus beim Wahlausschuss oder bei den jeweiligen Wahlhelferinnen/Wahlhelfern am Ort der Stimmabgabe zu erhalten.
- (4) Die/Der Wahlberechtigte kennzeichnet seinen Stimmzettel persönlich, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
An dem gem. § 8 Abs. 2 Nr. 10 bekannt gegebenen Ort der Stimmabgabe stehen Wahlurnen bereit. Nach Feststellung seiner Wahlberechtigung durch Überprüfen der Wählerliste wirft die/der Wahlberechtigte den Wahlumschlag in die Wahlurne. Die Durchführung der Wahl wird in der Wählerliste vermerkt.
- (5) Der Wahlausschuss sammelt die abgegebenen Wahlumschläge und hält sie bis zum Abschluss der Abstimmung unter Verschluss.

§ 13

Ungültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,

2. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
 3. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer Kandidatin/eines Kandidaten dienen,
 4. der Wahlumschlag unverschlossen ist.
- (2) Ein Stimmzettel gilt als nicht abgegeben, wenn er als nicht von der Zentralen Universitätsverwaltung hergestellt erkennbar ist.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 14

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlung überprüft der Wahlausschuss die Ordnungsmäßigkeit der abgegebenen Wahlunterlagen. Soweit das Ergebnis nicht durch elektronische Datenverarbeitung ermittelt wird, hat der Wahlausschuss für jede wissenschaftliche Einrichtung das Ergebnis der Wahl zu ermitteln.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die in den einzelnen wissenschaftlichen Einrichtungen durch Wahlmitglieder zu besetzenden Sitze.
- (3) Zum Wahlergebnis gehören:
 1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
 2. die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Feststellung der gewählten Mitglieder und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.
- (4) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Ermittlung durch Aushang im Dekanat des jeweiligen Fachbereichs und in den wissenschaftlichen Einrichtungen bekannt gemacht.

§ 15

Wahlprüfung

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Frist von 10 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet die Wahl durch schriftlichen Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung

- der Mandate, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Fachbereichsrat des jeweiligen Fachbereichs auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss teilt der Einspruchsführerin/dem Einspruchsführer die Entscheidung des Fachbereichsrats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (3) Im Falle der Begründetheit eines Einspruchs ist nur in der Gruppe und für die wissenschaftliche Einrichtung die Wahl zu wiederholen, hinsichtlich derer ein begründeter Einspruch eingelegt worden ist.

§ 16

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlausschuss unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie vernichtet.

§ 17

Nachrücken

- (1) Wird ein Sitz im Vorstand frei durch begründeten Rücktritt oder Ausscheiden aus der Universität oder durch Änderung der Mitgliedergruppe, rückt die Stellvertreterin/der Stellvertreter nach. Die Kandidatin/Der Kandidat, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten die meisten Stimmen hat, wird Stellvertreterin/Stellvertreter. Beide treten in die Amtszeit der jeweiligen Vorgängerin/des jeweiligen Vorgängers ein. Steht keine Stellvertreterin/kein Stellvertreter oder eine unberücksichtigte Kandidatin/ein unberücksichtigter Kandidat mehr zur Verfügung, bleibt der Sitz frei. Die Feststellung hierzu trifft die Dekanin/der Dekan des jeweiligen Fachbereichs.
- (2) Verändert sich die Zahl der an einer wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professorinnen/Professoren nach der Feststellung der zu besetzenden Sitze gemäß § 14 Abs. 2, so führt die Dekanin/der Dekan des jeweiligen Fachbereichs auf Antrag der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors der wissenschaftlichen Einrichtung unter Berücksichtigung des erreichten Stimmenrangs der Kandidatinnen/Kandidaten Entlassungen oder Nachberufungen durch.

044

9

§ 18
Übergangsregelung

Nach dieser Wahlordnung werden erstmals im Sommersemester 2002 die Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gewählt.

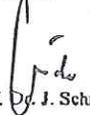
§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. April 2002.

Münster, den 25. April 2002

Der Rektor

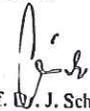


Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. April 2002

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt